

# RS Vwgh 1991/1/15 87/14/0053

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1991

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1175;

EStG 1972 §23 Z2;

GewStG §7 Z3;

## Rechtssatz

Eine Unterbeteiligung an einer GesBR, selbst wenn sie nicht allen Gesellschaftern derselben bekannt sein sollte, ändert nichts an der Stellung als Unterbeteiligte und "verdeckte" Mitunternehmerin, die ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezieht; dies deshalb, da weder § 23 Z 2 EStG 1972 noch § 7 Z 3 GewStG zwischen "verdeckter" und "offener" Mitunternehmerschaft unterscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987140053.X02

## Im RIS seit

15.01.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)